IHK München und Oberbayern

MERKBLATT

Gründungszuschuss und Stellungnahme

Um den Gründungszuschuss der Arbeitsagentur zu erhalten bzw. zum Nachweis der Tragfähigkeit Ihres Gründungsvorhabens benötigen Sie neben einem Businessplan vor allem die positive Stellungnahme einer fachkundigen Stelle (vgl. § 93 (2) SGB III).

1. Voraussetzungen zur Stellungnahme und Beratung

- Bitte beachten Sie, dass die IHK **keine Stellungnahmen** für Gründungen im Handwerk und in den Freien Berufen abgibt.
- Stellungnahmen im Bereich Handwerk: Interessenten dieser Branchen wenden sich an die Handwerkskammer für München und Oberbayern (www.hwk-muenchen.de).
- Stellungnahmen im Bereich Freie Berufe: Interessenten dieser Branchen wenden sich z.B. an das Institut für freie Berufe (www.ifb-gruendung.de).
- Weitere Anlaufstellen siehe unter 2.4!

- Eine frühzeitige Bearbeitung und Abgabe einer Stellungnahme ist zu empfehlen, da aufgrund laufend hoher Nachfrage eine Tragfähigkeitsprüfung und Stellungnahme nur mit deutlichem zeitlichem Vorlauf angeboten werden kann. Bei Bearbeitung durch die IHK sollen die Unterlagen über die Unternehmenswerkstatt Deutschland unter www.uwd.de erfolgen. Eine Registrierung durch den Unternehmer ist dafür erforderlich.

- Bei Durchführung einer Tragfähigkeitsprüfung durch die IHK und das Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme wird ein Entgelt von 250,00 Euro erhoben. Das Entgelt ist im Voraus zu entrichten, mit seiner Zahlung entsteht kein Anspruch auf ein positives Ergebnis der Tragfähigkeitsprüfung und eine positive Stellungnahme zum Gründungsvorhaben.

Grundsätzlich sind für die Bearbeitung Ihrer Anforderung einer Stellungnahme zum Gründungsvorhaben die in der angehängten Checkliste aufgeführten Unterlagen notwendig.

2. Ansprechpartner für die Stellungnahme und bei Fragen zum Gründungszuschuss

2.1. Für Erstinformationen:

IHK für München und Oberbayern
Informations- und Servicezentrum (ISZ)
Telefon: 089 5116-0
E-Mail: info@muenchen.ihk.de

2.2. Für individuelle Fragen bei Gründung im Großraum München:

Betriebswirtschaftliche Beratung der IHK

Telefon: 089 5116-0
E-Mail: beratung@muenchen.ihk.de

2.3. Regionale Ansprechpartner der IHK in den oberbayerischen Landkreisen:

2.3.1. Altötting, Ebersberg, Erding, Freising, Mühldorf:

IHK-Geschäftsstelle Mühldorf
Kerstin Kullnigg
Telefon: 08631 90178-13; E-Mail: kerstin.kullnigg@muenchen.ihk.de

2.3.2. Ingolstadt, Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen:

IHK-Geschäftsstelle Ingolstadt
Lena Weiss
Telefon: 0841 93871-29; E-Mail: lena.weiss@muenchen.ihk.de

2.3.3. Rosenheim, Berchtesgadener Land, Miesbach, Traunstein:

IHK-Geschäftsstelle Rosenheim
Oliver Nerz
Telefon: 08031 2308-120; E-Mail: oliver.nerz@muenchen.ihk.de

2.3.4. Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Weilheim-Schongau:

IHK-Geschäftsstelle Weilheim
Regina Ringelband
Telefon: 0881 9254-7428; E-Mail: regina.ringelband@muenchen.ihk.de

2.4. Weitere Anlaufstellen und Organisationen für Stellungnahmen:

Hinweis: Bitte informieren Sie sich bei Ihrer zuständigen Arbeitsagentur über mögliche Anlaufstellen, die für die Tragfähigkeitsprüfung Ihres Gründungsvorhabens in Frage kommen.

Generell stehen für Stellungnahmen u.a. auch folgende Anlaufstellen zur Verfügung:

- Stadt München, Referat für Wirtschaft (RAW) www.gruenden-muenchen.de
- Aktivsenioren e.V.: www.aktivsenioren.de
- GründerRegio M e.V./Projekt guide: www.gr-m.de
- Steuerberater nach freier Wahl: www.stbk-muc.de
- Branchen- bzw. Fachverbände und berufsständische Kammern: Suche unter www.verbaende.com

3. Bestimmungen und Voraussetzungen zum Gründungszuschuss, Hinweise

- Der Gründungszuschuss gemäß §§ 93, 94 SGB III ist eine Förderung von Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit. Es handelt sich um eine Fördermaßnahme, die zusätzlich zum erzielten Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit und neben den sonstigen öffentlichen Fördermitteln zur Existenzgründung **gewährt werden kann**.
- Der Gründungszuschuss dient zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung, **nicht zur Finanzierung der Geschäftsidee**.
- Der Antrag auf Gründungszuschuss ist grundsätzlich **vor** Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zu stellen.
- Der Zuschuss wird nur für eine **hauptberufliche** Selbstständigkeit gewährt.

3.1. Grundvoraussetzung: Anspruch auf Arbeitslosengeld I

WICHTIG: Melden Sie sich unbedingt bei der örtlich zuständigen Arbeitsagentur arbeitssuchend, schon wenn Sie von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Und Sie dürfen das **67. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben (Regelaltersgrenze nach § 35 SGB VI). Es muss **mindestens ein Tag** Anspruch auf Arbeitslosengeld I vorliegen, um den Gründungszuschuss zu beantragen. Ein nahtloser Übergang in die Selbstständigkeit ist nicht möglich! Ferner muss bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ein Restanspruch in Höhe von **mindestens 150 Tagen** gegeben sein (siehe Bewilligungsbescheid auf Arbeitslosengeld I). Der Gründungszuschuss wird voll auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld I angerechnet. Das heißt: Für jeden Tag Gründungszuschuss wird der Anspruch um einen Tag gekürzt. Allerdings wird der Gründungszuschuss auch dann weitergezahlt, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld I durch diese Anrechnung verbraucht ist.

Sonderfall: Eine erneute Förderung kann nur erfolgen, wenn die letzte selbstständige Tätigkeit mindestens 24 Monate zurückliegt.

3.2. Förderung und Förderhöhe

Der Gründungszuschuss kann in zwei Phasen gewährt werden:
Phase I: Der Gründungszuschuss wird grundsätzlich für **sechs Monate** gewährt (§ 94 Abs. 1 SGB III). Er kann nicht gewährt werden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld I für diesen Zeitraum ruht, z.B. bei Zahlung von Kranken- oder Mutterschaftsgeld, bei einer Fortzahlung von Bezügen durch den ehemaligen Arbeitgeber (Freistellung) sowie eventuell auch bei Zahlung einer Abfindung wegen vorzeitiger Arbeitsaufgabe. Der Gründungszuschuss wird in Höhe des Betrages gewährt, den der Arbeitslose als **Arbeitslosengeld I** zuletzt bezogen hat, **zuzüglich 300 Euro pro Monat**. Liegen Voraussetzungen für eine

Minderung des Arbeitslosengeldes I vor, mindert sich entsprechend auch die Höhe des Gründungszuschusses (z.B. bei Nebeneinkünften).

Phase II: Nach Ablauf der ersten sechs Monate kann die Existenzgründung für **weitere neun Monate** gefördert werden (§ 94 Abs. 2 SGB III), allerdings nur mit der Monatspauschale in Höhe von 300 Euro. Der Gründer kann diese Pauschale erhalten, wenn er anhand geeigneter Unterlagen eine solide, hauptberufliche und intensive Geschäftstätigkeit darlegt. Im Zweifel kann die Arbeitsagentur eine erneute Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen. Der Antrag auf Phase II muss **rechtzeitig** (ca. 6 Wochen vor Auslauf der Phase I) und **schriftlich** bei der zuständigen Arbeitsagentur gestellt werden.

3.3. Zusätzliche Hinweise

3.3.1. Sperrzeiten vermeiden:

Wenn Sie Ihre Arbeitslosigkeit selbst verschulden oder bestimmte Pflichten (Arbeitssuche, Meldepflichten etc.) verletzt haben, kann die Arbeitsagentur eine Sperrzeit für Leistungen verhängen. Diese dauert bei Eigenkündigung oder selbst veranlasstem Aufhebungsvertrag im Regelfall zwölf Wochen.
Eine Sperrzeit kann dabei auch zur temporären Sperrung des Gründungszuschusses führen. Gleichzeitig führt die Sperrzeit zu einer Kürzung des Anspruchszeitraums auf Arbeitslosengeld I. Sie verkürzt allerdings nicht den Bezugszeitraum des Gründungszuschusses! Das bedeutet, man erhält den vollen Anspruch auf Gründungszuschuss nach Ablauf der Sperrzeit. In der Sperrzeit müssen Sie die Thematik der Sozialabgaben (für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) mit der Arbeitsagentur klären, da es hier unterschiedliche Handhabungen gibt.

Sonderfall: Selbstständige Tätigkeit während Sperrzeit: Solange Sie eine selbstständige Tätigkeit im Nebenerwerb während der Sperrzeit unter 15 Wochenstunden ausüben, können Sie keinen Gründungszuschuss beantragen, da Sie vom Status her noch arbeitslos sind. Wir empfehlen, bei Erwägung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit innerhalb der Sperrzeit dies unbedingt mit Ihrer örtlich zuständigen Arbeitsagentur abzusprechen, da es Ausnahmen von dieser Regel gibt.

3.3.2. Was, wenn die selbstständige Tätigkeit scheitert?

Da mit dem Gründungszuschuss der Anspruch auf Arbeitslosengeld I verbraucht wird, ist es ratsam, mit dem Antrag auf Gründungszuschuss auch gleich einen Antrag auf eine freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung zu stellen (siehe weiter unter 3.3.3.).

3.3.3. Steuern und Sozialversicherung:

Steuern:
Der Gründungszuschuss ist steuerfrei (§ 3 Nr. 2 EstG) und vom Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG) befreit, d.h. er führt auch nicht zu einer Erhöhung der persönlichen Steuerquote.

Sozialversicherung:
Wer den Gründungszuschuss erhält, ist ab dem Tag des offiziellen Leistungsbeginns nicht mehr arbeitslos und damit nicht mehr über die Arbeitsagentur versichert. Wir empfehlen Ihnen daher, sich frühzeitig um das Thema Sozialversicherung zu kümmern und sich insbesondere mit Ihrer Krankenversicherung in Verbindung zu setzen.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung:
Es besteht die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit bei der örtlich zuständigen Arbeitsagentur gemäß § 28a SGB III zu versichern. Die Antragstellung **muss innerhalb von drei Monaten** nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit erfolgen, eine nachträgliche Antragstellung ist nicht möglich. Dauer und Höhe des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I richten sich nach den §§ 136 ff SGB III. Mehr Informationen zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung erhalten Sie bei Ihrer Arbeitsagentur.

Checkliste

Notwendige Unterlagen zur Anforderung einer Stellungnahme bei der IHK	
	Antrag der Arbeitsagentur auf **Gründungszuschuss** (Seite 1 und 2) **im Original bzw. digital**
	Anforderung der Stellungnahme einer fachkundigen Stelle und Formblatt Stellungnahme (jeweils 1 Seite) **im Original bzw. digital**

	Vollständiger Businessplan incl. Finanzplan, bestehend aus ▪ Aufstellung Lebenshaltungskosten ▪ Gewinn- und Verlustplanung für die ersten 3 Geschäftsjahre ▪ Liquiditätsplanung für die ersten 12-24 Monate ▪ Kapitalbedarfsplan Eine erste Hilfestellung bzw. Orientierung sowie Mustervorlagen zur Erstellung eines Businessplans finden Sie bei uns unter www.ihk-muenchen.de/businessplan Sie können Ihren Businessplan über die Unternehmerwerkstatt Deutschland erfassen. Registrieren Sie sich daher zunächst kostenfrei bei der Unternehmerwerkstatt Deutschland (UWD) und erfassen Sie Ihre Geschäftsidee als Projekt. Hier können Sie sich anderen Gründern austauschen und Ihr Projekt mit anderen (Mit-)Gesellschaftern teilen: www.uwd.de
	Lebenslauf mit Kopien einschlägiger Befähigungsnachweise (Bildungsabschlüsse, Arbeitszeugnisse u.ä.)
	Für Personen, die schon einmal selbstständig waren: Begründung der letzten Geschäftsaufgabe und Erläuterung, ob in der Vergangenheit bereits Zuschüsse beantragt wurden

Hinweis:
Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

IHK für München und Oberbayern
Ihr Kontakt: Informations- und Servicezentrum
Stand: 1. April 2025